



## **Geschäftsordnung der Bundesligakommission des Österreichischen Faustballbundes**

Stand: 15.05.2013

### **1 Mitglieder:**

- 1.1 Die Bundesligakommission (kurz BLK) des Österreichischen Faustballbundes setzt sich zusammen aus (alle in dieser Geschäftsordnung angeführten Bezeichnungen und Personen sind nicht geschlechtsbezogen):
- dem Vorsitzenden der Bundesligakommission (Vorsitz)
  - dem Bundesligasekretär
  - 4 BLK- Mitgliedern
  - 4 BLK Mitarbeitern
- 1.2 Der Vorsitzende der BLK sowie der Bundesligasekretär werden vom Präsidium des ÖFB bestell. Über Vorschlag des Vorsitzenden der BLK ernennt das Präsidium des ÖFB die vier BLK-Mitglieder. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden der BLK, des Bundesligasekretärs und der BLK-Mitglieder beträgt drei Jahre. Die BLK-Mitarbeiter werden alle zwei Jahre von den BL-Vereinen gewählt.
- 1.3 Die Schiedsrichterkommission entsendet, auf Einladung der BLK, Vertreter in beratender Funktion zu den BLK-Sitzungen und den Sitzungen der Arbeitsgruppen.

### **2 Stimmberechtigung und Anzahl der Stimmen**

- 2.1 Stimmberechtigt sind alle unter Abs. 1.1 angeführten Personen mit einfacher Stimme.

### **3 Wirkungsbereich:**

- 3.1 Die BLK ist ein Organ des Österreichischen Faustballbundes. Sie arbeitet einerseits eng mit dem Präsidium des ÖFB, andererseits eng mit den Bundesligavereinen zusammen und wird in administrativen Angelegenheiten vom Sekretariat des ÖFB unterstützt.
- 3.2 Die BLK verantwortet alle Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb der österreichischen Faustball Bundesligen stehen, sofern die

Bestimmungen des ÖFBB keine andere Verantwortlichkeiten festlegen.

3.3 Die BLK bildet 4 Arbeitsgruppen, welche folgende Aufgaben erledigen und wahrnehmen:

3.3.1 Der Strafausschuss der Bundesligakommission

- behandelt in 1. Instanz Straftatbestände lt. Bestimmungen, die Spieler, Funktionäre, Vereine oder Schiedsrichter betreffen, und legt das Strafmaß fest.
- behandelt Einsprüche auf Entscheidungen und verhängt Ordnungsstrafen anderer Arbeitsgruppen der BLK.
- entscheidet über Dispens-Anträge im Rahmen des Spielbetriebs der österreichischen Faustball-Bundesligen.

3.3.2 Der Melde- und Beglaubigungsausschuss der Bundesligakommission

- beglaubigt Meisterschaftsergebnisse der österreichischen Faustball-Bundesligen und alle anderen Bundesbewerbe.
- entscheidet in 1. Instanz über Ordnungsstrafen lt. Gebührenordnung, die in dessen Bereich fallen.

3.3.3 Der Ausschuss Marketing und PR

- definiert zusammen mit dem ÖFBB Richtlinien für Marketing und Public-Relations Maßnahmen bei der Abwicklung des Meisterschaftsbetriebs der österreichischen Faustball-Bundesligen.
- entscheidet in 1. Instanz über Ordnungsstrafen lt. Gebührenordnung, die in dessen Bereich fallen.
- vertritt als verantwortlicher Ansprechpartner für Sponsoren, Medienvertreter und Öffentlichkeit die Marketing und PR-Interessen der österreichischen Faustball-Bundesligen und der BLK.

3.3.4 Der Ausschuss Meisterschaft der Bundesligakommission

- legt Modus und Spielplan für den Meisterschaftsbetrieb der österreichischen Faustball-Bundesligen fest.
- plant und sorgt für die Abwicklung des Meisterschaftsbetriebs und der Finalveranstaltungen der österreichischen Faustball-Bundesligen durch Festlegung von Terminen, Entscheidung über Verschiebungen, Kommissionierung von Spielorten/Spielfeldern und Ablauf der Finalveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem durchführenden Verein.
- Entsendet eine Person als Technisch Delegierten zu den Finalveranstaltungen der ersten Bundesliga.
- entscheidet in 1. Instanz über Ordnungsstrafen lt. Gebührenordnung, die

in dessen Bereich fallen.

## **4 Beschlussfähigkeit, Anträge und Fristen:**

### 4.1 Bundesligakommission

- 4.1.1 Der Vorsitzende hat die Geschäfte der BLK zu führen. Organisation und Administration der Arbeitsgruppen fällt in die Verantwortlichkeit des/der Bundesligasekretärs/in. Diese/r wird dabei vom Sekretariat des ÖFBB unterstützt.
- 4.1.2 Die BLK tritt an zumindest zwei Terminen pro Jahr zusammen.
- 4.1.3 Mit der Einladung zu diesen Terminen sind die Tagesordnung und die zu behandelnden Anträge bekannt zu geben. Alle Anträge der Arbeitsgruppen der BLK, des Präsidiums, der Präsidentenkonferenz, anderer Kommissionen, anderer Funktionäre des ÖFBB und der Bundesligavereine müssen von der BLK behandelt werden.
- 4.1.4 Die BLK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten lt. Abs. 2.1 anwesend ist.
- 4.1.5 Mit Ausnahme von Entscheidungen des Strafausschusses werden Beschlüsse in der BLK von einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten in offener Abstimmung herbeigeführt. Stimmenthaltung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.1.6 Beschlüsse der BLK sind zu protokollieren. Das Protokoll wird innerhalb von 2 Wochen der gesamten BLK, dem ÖFBB Präsidium und den Landesverbänden übermittelt und gilt nach 4 Wochen ohne Rückmeldung als genehmigt.
- 4.1.7 Wichtige Dokumente, Entscheidungen und Beschlüsse der BLK und der Arbeitsgruppen werden durch Bundesliga-Rundschreiben veröffentlicht, die auf der Homepage des ÖFBB zur Verfügung gestellt werden.
- 4.1.8 Geschäfte und Beschlussfassungen der BLK, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können auf Entscheidung des Vorsitzenden auf dem Zirkulationsweg schriftlich erledigt werden. Beschlüsse und Entscheidungen, die auf diesem Weg zustande gekommen sind, müssen im Protokoll der nächstfolgenden Sitzung festgehalten werden.
- 4.1.9 Beschlüsse der Arbeitsgruppen können vom Präsidium nur dann zurückgewiesen werden, wenn diese Beschlüsse bestehende Gesetze verletzen, den Statuten, den Bestimmungen oder den allgemeinen Grundsätzen des ÖFBB widersprechen oder die finanzielle Situation die Durchführung dieser Beschlüsse nicht zulässt.
- 4.1.10 Alle Mitglieder der BLK haben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch an den Aufgaben der Bundesligakommission mitzuwirken.

### 4.2 Arbeitsgruppen

- 4.2.1 Die Tätigkeit und das Zusammenreten der Ausschüsse werden vom der Bundesligasekretär organisiert.
- 4.2.2 Die personelle Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird im Anschluss an die Wahl der BLK-Mitarbeiter beschlossen. Änderungen müssen dem Vorsitzenden der BLK, dem Bundesligasekretär und dem ÖFBB Sekretariat schriftlich bekannt gegeben werden.
- 4.2.3 Die Arbeitsgruppen sind für die Anträge an die Bundesligakommission im Rahmen ihrer Aufgaben in Absprache mit dem Bundesligasekretär zuständig.

## **5 Finanzen**

- 5.1 Der Kommission obliegt die Erstellung des Budgets, das dem Präsidium zum vorgeschriebenen Termin zur Genehmigung vorgelegt werden muss.
- 5.2 Die Sitzungsspesen (Nächtigung, Verpflegung und Fahrtkosten lt. Gebührenordnung des ÖFBB) der Mitglieder und MitarbeiterInnen der Bundesligakommission und deren Arbeitsgruppen übernimmt der ÖFBB.

## **6 Schriftlichkeit**

- 6.1 Als „schriftlich“ im Sinnes dieser Geschäftsordnung gilt auch die elektronische Übermittlung per E-Mail.